

Kurzprotokoll Nr. 14 vom 19. April 2017

Vorsitz Gallus Müller, Grossratspräsident, Guntershausen b. Aadorf
Anwesend 124 Mitglieder
Ort Rathaus Frauenfeld

1. **Kantonsbürgerrechtsgesuche** (16/EB 4/86). Der Rat heisst die 20 Kantonsbürgerrechtsgesuche der Schweizer Bürgerinnen und Bürger gut. Ebenso finden die 80 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung des Rates.
2. **Motion von Daniel Wittwer und Walter Marty vom 27. Januar 2016 "Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Hochbauprojekten"** (12/MO 42/430) (Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung). Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die Motion wird nach Diskussion im Rat mit 70:50 Stimmen nicht erheblich erklärt.
3. **Ersatzwahl eines Mitglieds des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer** (16/WA 27/87). Mike Franz aus Gipf-Oberfrick wird als Bankrat der Thurgauer Kantonalbank gewählt.
4. **Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)** (16/GE 1/23) (Redaktionslesung, Schlussabstimmung). Die Vorlage passiert die Redaktionslesung ohne Diskussion. In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Gesetzesänderung mit 106:4 Stimmen zu. Das Behördenreferendum wird nicht ergriffen. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.
5. **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel** (16/GE 7/57). Mit Datum vom 25. Oktober 2016 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Eintreten ist unbestritten. In der 1. Lesung wird ein Antrag, Abs. 1 und 2 von § 34 anzupassen, mit 58:53 Stimmen gutgeheissen. § 34 Abs.1 lautet demnach wie folgt: "Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden." Abs. 2 lautet wie folgt: "An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen." Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.

Traktandum 6 nicht behandelt.

Zur Veröffentlichung

- im Amtsblatt
- auf Internet <http://www.tg.ch/parlament>